



REPUBLIK ÖSTERREICH

OBERLANDESGERICHTE  
WIEN, LINZ, GRAZ, INNSBRUCK

DIE PRÄSIDENTIN UND DIE PRÄSIDENTEN

Jv 4558/23b-4n

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 3340

Fax: +43 1 52152 3050

E-Mail: [olgwien.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olgwien.praesidium@justiz.gv.at)

Sehr geehrte Herren

Bundeskanzler Karl Nehammer, Msc.

Vizekanzler Mag. Werner Kogler

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1010 Wien

Wien, am 12. Juli 2023

Betrifft: Urgenz der Nachbesetzung der Planstelle der:des Präsident:in des  
Bundesverwaltungsgerichts - Offener Brief

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

sehr geehrter Herr Vizekanzler,

wir dürfen unser Schreiben vom 26. April dieses Jahres in Erinnerung rufen, in dem wir auf die Vakanz an der Spitze des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen haben. Sie haben unser Schreiben bis heute nicht beantwortet. Mittlerweile ist die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten seit mehr als sieben Monaten unbesetzt. Dies stellt unseres Erachtens – ebenso wie die offenbare Verknüpfung mit der Besetzung der Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde – einen groben Missstand in unserer Republik dar.

Als Präsidentin und Präsidenten der vier Oberlandesgerichte sind wir dafür verantwortlich, dass die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen bei den 114 Bezirksgerichten und 20 Gerichtshöfen in Österreich funktioniert. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene fällt in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Hauptsitz in Wien und den Außenstellen in Graz, Linz und Innsbruck. Zusammen sorgen diese beiden Zweige der Gerichtsbarkeit für faire Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und stellen den für einen demokratischen Rechtsstaat unabdingbaren Rechtsschutz sicher. Der Justizgewährungsanspruch setzt Gerichte voraus, die mit qualifiziertem Personal und

---

ausreichender Infrastruktur ausgestattet sind. Für eine funktionierende Rechtsprechung ist es aber auch notwendig, dass die Gerichte auf allen Ebenen wirksam geleitet werden. Bleibt die Spitze eines Gerichts über einen längeren Zeitraum unbesetzt, stellt dies schon für sich allein genommen einen Fehler im System dar. Dieser Missstand wiegt umso schwerer, wenn davon das Bundesverwaltungsgericht als größtes österreichisches Gericht und Kontrollinstanz der Bundesverwaltung betroffen ist. Es liegt in der Verantwortung der Vollziehung, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die an der Spitze der Gerichte tätigen Organe rechtzeitig zu bestellen. Parteipolitische Überlegungen sind dabei auszuklammern.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrter Herr Vizekanzler, wir sehen uns veranlasst, unserem Appell vom 26. April 2023 in Form dieses offenen Briefes Nachdruck zu verleihen:

Wir ersuchen Sie und fordern Sie gleichzeitig auf, die Blockadehaltung aufzugeben und eine umgehende Entscheidung über die Besetzung der Funktion des Präsidenten/der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts in die Wege zu leiten.

Hochachtungsvoll,

Die Präsidentin des OLG Wien, Mag.<sup>a</sup> Katharina Lehmayr  
Der Präsident des OLG Graz, Mag. Michael Schwanda  
Der Präsident des OLG Linz, Dr. Erich Dietachmair  
Der Präsident des OLG Innsbruck, Dr. Wigbert Zimmermann